

**„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“**

Die Information wird ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Bad Bergzabern und Annweiler bekannt gemacht.

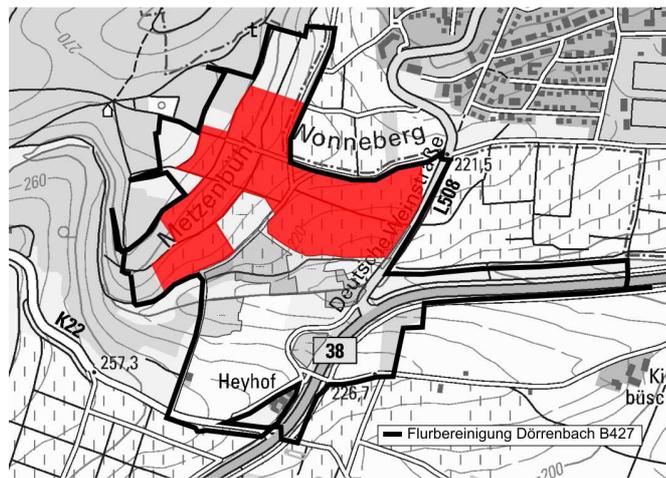
**Unternehmensflurbereinigung  
Dörrenbach B427  
Aktenzeichen: 41245-HA10.3.**

## **Abräumung der Weinberge - Information für die Bewirtschafter in Bezug auf die geplante Anordnung nach § 36 FlurbG**

In Bezug auf die durch das DLR Rheinpfalz zu erlassende Vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG werden die Bewirtschafter der Weinbergsflächen des

### **Flurbereinigungsverfahrens Dörrenbach B427**

hiermit informiert, dass bis zum **02.12.2021** die in der Karte rot markierten Flächen der Gemarkung Dörrenbach in den Gewannen „Im Obern Schlettig“, „Oberer Metzenbühl“, „Mittlerer Metzenbühl“, „Unterer Metzenbühl“ und „Kagen“ abzuräumen sind.



### **Details zur Abräumung**

Die bestockten Rebflächen sind gemäß den Vereinbarungen zwischen dem Unternehmensträger (hier: LBM) und den Bewirtschaftern zu räumen. Die Kosten dieser Arbeiten werden vom LBM getragen.

Die betroffenen Grundstücke sind bis zum oben genannten Termin wie folgt zu räumen:

1. Die Rebtriebe sind bis auf den Stamm abzuschneiden, zu häckseln bzw. zu entfernen.

2. Sonstiger Aufwuchs, sowie die Erziehungsvorrichtung, Umzäunungen, Pfähle, Eisenteile, Anker, Grenzsteine und sonstige Gegenstände, die den gemeinschaftlichen Maßnahmen des geplanten Wiederaufbaues hinderlich entgegenstehen, sind zu entfernen.
3. Die Rodung der Rebstämme und die Entsorgung werden an einen Unternehmer vergeben. Die Kosten dazu trägt der LBM.

**Das Schreddern der Rebstöcke auf den Grundstücken wird aus phytosanitären Gründen untersagt.**

4. Sollte eine Umstrukturierungsförderung beantragt sein, darf mit der Rodung erst begonnen werden, wenn ein entsprechender Bescheid von Seiten der Kreisverwaltung vorliegt.
5. Das Abräumen von nicht weinbaulich genutzten Grundstücken (Bäume, Feldgehölze, u. ä.) ist nicht Inhalt dieser Information.

### **Weitere Informationen**

1. Für Schäden, die durch eine mangelhafte Räumung entstehen, haftet der für die Räumung zuständige Bewirtschafter. Die im Zuge der geplanten Wiederbestockung zu entfernenden Rebanlagen müssen bei der Änderungsmeldung zur Weinbaukartei beim Weinbauamt in Neustadt als Rebrodung gemeldet werden.
2. Sollten Grundstücke bis zu dem kalendermäßig festgesetzten Termin nicht ordnungsgemäß geräumt sein, kann es zu Verzögerungen der Bauarbeiten kommen. Damit wäre die geplante Wiederbestockung im Frühjahr 2023 gefährdet.

### **Zusammenfassung der Maßnahmen**

- Bodenuntersuchung
- Entfernung der Erziehungsvorrichtungen durch den jeweiligen Bewirtschafter
- Bodenverbesserungsmaßnahmen durch ein beauftragtes Unternehmen
- Geländeplanierungen zur Verbesserung der klimatischen und arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse
- Vorläufige Besitzeinweisung durch das DLR Rheinpfalz und
- Wiederanpflanzung mit leistungsfähigen Pfropfreben sowie die Erstellung von Erziehungsvorrichtungen, die den neuesten wirtschaftlichen Gesichtspunkten entsprechen.

Neustadt, 14.09.2021

Im Auftrag

gez. Knut Bauer

(Kommissarischer Abteilungsleiter)